OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852048/2/HW

Datum:
Linz, 7. November 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.09.2024, GZ: BHLLGE-2017-1559/Gru, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 05.12.2023 wurde gegenüber der Beschwerdeführerin („Bf“) mitgeteilt, dass bei C__, welcher Geschäftsführer der Bf sei, die Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 vorliegen würden und es wurde nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 der Bf eine Frist bekanntgegeben, innerhalb der die Bf C__ zu entfernen hat (Schreiben vom 05.12.2023).

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.04.2024 wurde gegenüber der Bf mitgeteilt, dass betreffend C__ das Schuldenregulierungsverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden wäre und somit ein Entziehungsgrund gemäß § 87 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 vorliege. Weiters wurde in diesem Schreiben nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 eine Frist bekanntgegeben, innerhalb welcher die Bf C__ zu entfernen hat (Schreiben vom 09.04.2024).

I.3. Mit Bescheid vom 29.05.2024 wurde der Bf die Gewerbeberechtigung für das Handels- und Handelsagentengewerbe entzogen. In diesem Bescheid wurde begründend unter anderem Folgendes ausgeführt (Bescheid vom 29.05.2024):
„Da Herrn C__ als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte sicherlich zusteht, wurde im Sinne des § 91 Abs. 2 GewO 1994 mit Schreiben vom 05.12.2023 und 09.04.2024 eine Frist von 6 Wochen eingeräumt, um den Genannten aus dieser Position zu entfernen […]. Der Aufforderung der Behörde, Herrn C__ als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ aus dieser Position zu entfernen, wurde nicht nachgekommen.“

I.4. Auf Grund einer Beschwerde der Bf gegen den Bescheid vom 29.05.2024 wurde von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, deren Spruch wie folgt lautet (Beschwerdevorentscheidung):
„Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.“
Begründend wurde in der Beschwerdevorentscheidung unter anderem Folgendes ausgeführt (Beschwerdevorentscheidung):
„Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 02.04.2024, GZ. 17 S 54/24a, wurde über das Vermögen der A__, FN aaa, das Sanierungsverfahren eröffnet. […] Da somit seit 02.04.2024 die Insolvenzmasse ausübungsberechtigt ist, war der Entziehungsbescheid ersatzlos aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden.“

I.5. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 10.09.2024 wurde erneut ausgesprochen, dass der Bf die Gewerbeberechtigung für das Handels- und Handelsagentengewerbe entzogen wird. Begründend wurde, wie auch bereits im Bescheid vom 29.05.2024, im Wesentlichen ausgeführt, dass der Aufforderung der Behörde, C__ als handelsrechtlichen Geschäftsführer aus dieser Position zu entfernen, nicht nachgekommen worden sei (Bescheid vom 10.09.2024).

I.6. Gegen diesen Bescheid vom 10.09.2024 richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II. Der dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen im Behördenakt. Die Durchführung einer Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 VwGVG) und es lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Durch eine Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 wird die Sache des an diese Aufforderung anknüpfenden Entziehungsverfahrens festgelegt (VwGH 11.11.2015, Ra 2015/04/0063; vgl. auch VwGH 24.01.1995, 94/04/0221), wobei Änderungen im maßgebenden Sachverhalt nach Ablauf der gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 gesetzten behördlichen Frist grundsätzlich unbeachtlich sind (VwGH 29.06.2017, Ra 2017/04/0059; 24.01.1995, 94/04/0221). Im vorliegenden Fall sind zwei Aufforderungen nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 erfolgt (siehe I.1. und I.2.) und es wurde gestützt auf diese Aufforderungen mit Bescheid vom 29.05.2024 die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen (siehe I.3.). Dieser Entziehungsbescheid wurde allerdings in weiterer Folge mit Beschwerdevorentscheidung „ersatzlos“ behoben (siehe I.4.), sodass eine neuerliche Entscheidung über dieselbe Sache grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 71 ff mwN; VwGH 23.03.2016, Ra 2016/12/0008; 25.02.2016, Ra 2015/07/0170; 25.03.2015, Ro 2015/12/0003). Eine neuerliche Entziehung der Gewerbeberechtigung gestützt auf die verfahrensgegenständlichen Aufforderungen nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 vom 05.12.2023 und vom 09.04.2024 war daher nicht zulässig. Der angefochtene Entziehungsbescheid vom 10.09.2024 (welcher sich erkennbar auf die Aufforderungen nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 vom 05.12.2023 und vom 09.04.2024 bezieht) ist daher spruchgemäß aufzuheben. Obiter sei aber noch ausgeführt, dass im Falle einer allfälligen neuerlichen Aufforderung nach § 91 Abs. 2 GewO 1994 eine Entziehung der Gewerbeberechtigung gestützt auf eine solche neue Aufforderung (welche noch nicht Gegenstand des Bescheides vom 29.05.2024 war) in Betracht kommen könnte.

Der Vollständigkeit halber sei im Hinblick auf die Begründung im Bescheid vom 29.05.2024 zudem noch erwähnt, dass eine Entziehung der Gewerbeberechtigung des Schuldners dem weiteren Bestand des Fortbetriebsrechts der Insolvenzmasse nicht entgegensteht (vgl. *Gruber/Paliege-Barfuß,* GewO[7] § 44 Anm 2).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe etwa die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger